

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 26 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Nivose IX.

## Anzeige.

Von dem 3ten Quartal des Neuen Schweizerischen Republikaners sind ungefähr 200 Exemplare abgesetzt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kömmt bey diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn demnach diese durchaus einzige Sammlung von Actenstücken und Beyträgen zur helvetischen Tagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käufer dieses Blattes lebhaft geäußerte Wunsch verlangt, fortgesetzt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie sind ersucht sich direkte bey dem Verleger des Blattes, J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pränumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

J. A. Ochs.

## Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Volkz. Rathes in Betreff der rückständigen Gehalte der Beamten.)

Das Gesetz vom 13. May bestimmt deutlich, auf welche Art der Erlös aus den zum Verkauf bestimmten Nationalgütern soll verwandt werden; allein es ist zu befürchten, daß diese Verfügung vielen Schwierigkeiten, und gewiß einer weitläufigen und langwierigen Operation unterworfen seyn werde. Die Bezah-

lung in Schuldtiteln ist auch mehr ein frommer Wunsch als in dem Reich der Möglichkeit; die ungeheuren Bedürfnisse, mit denen wir überladen wurden, nöthigten die Regierung, zu allen Hilfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen; indessen blieben noch einige Schuldtitel zurück, deren Veräußerung um diese Schulden zu tilgen, sehr vortheilhaft wäre, weil sie entweder nur einen kleinen oder gar keinen Zins tragen, oder auf eine lange Reihe von Jahren erst ablöstlich sind.

Diesemnach glaubte der Volkz. Rath nach reiffer Berathung, Euch B. G., einige Zusätze zu dem schon bestehenden Gesetz vorzuschlagen zu dürfen, welche die Sitzung der Nationalassembel erleichtern und beschleunigen könnten. Das Wesentliche davon ist in folgenden Bestimmungen enthalten, die er die Ehre hat, Euch vorzulegen, mit der Einladung, selbe, wenn Sie Eure Genehmigung erhalten, in ein Gesetz zu verwandeln:

1. Wenn einer oder mehrere Beamte, welche rückständige Ansoderungen an den Staat zu machen haben, auf der öffentlichen und gesetzlichen Steigerung, das Meistgebot auf ein Nationalgut haben, und also Käufer davon werden, so soll dessen oder deren gänzliche rückständige Ansoderung an der Kaufsumme abgezogen werden.
2. Wenn diese rückständige Ansoderung weniger als den vierten Theil des Werths des bestandenen Nationalguts ausmacht, so sollen dieser oder diese Beständer noch baar zulegen, bis es den vierten Theil des Werths ausmacht; die übrigen Dreyviertel sollen dann nach dem im Gesetze vom 7ten Oktober bestimmten Termin, bezahlt werden.
3. Uebersteigt aber die rückständige Ansoderung den vierten Theil des Werths des bestandenen Guts, so soll der Ueberrest der Kaufsumme in drey gleichen Zahlungen abgeführt werden.

als  $\frac{1}{3}$  in einem Jahr. }  
 $\frac{1}{3}$  in zwey Jahren. } nach dem Verkauf.  
 $\frac{1}{3}$  in drey Jahren. }

4. Die Vollziehung ist bevollmächtigt, sowohl die Beamten jener Cantone, in welchen keine oder wenig Nationalgüter zum Verkauf ausgeboten, als auch Beamte anderer Cantone, für ihre rückständige Anforderung mit Schuldschriften, wenn es ohne Nachtheil des Staats geschehen kann, zu bezahlen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzworschlag, betreffend die Supplicanten der Gerichte, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzworschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. das selbe S. 837.)

### Gesetzgebender Rath, 4. Dec.

Präsident: Koch.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission rath, dem Begehren des Cantonsgericht Bern zufolge, durch eine gesetzliche Verfügung die Gewohnheit aufzuheben, einem Verbrecher sein von dem Cantonsgericht ausgesprochenes Todesurtheil bekannt zu machen, noch ehe der oberste Gerichtshof es bestätigt hat. Dieser Antrag wird in folgendem Gesetzworschlag angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß die hin und wieder in Helvetien herrschende Gewohnheit, einem Verbrecher sein von dem Cantonsgericht ausgesprochenes Todesurtheil bekannt zu machen noch ehe der oberste Gerichtshof es endlich bestätigt hat, eine unnöthige Grausamkeit ist;

In Erwägung, daß die in dem Gesetz vom 1. Weim. 1799 enthaltene Zeitbestimmung von 10 Tagen für Cassations- und Appellationsbegehren über Criminalurtheile, zu jener Anzeige der Todesurtheile ebenfalls aufzufodern scheint;

verordnet:

Das von einem Cantonsgericht gegen einen Verbrecher ausgesprochene Todesurtheil soll vor der endlichen Bestätigung des obersten Gerichtshofs nicht dem Verurtheilten selbst, sondern bloß seinem Verteidiger bekannt gemacht werden.

Die Gutachten der Unterrichtscommission über die Sittengerichte werden in Berathung genommen. Sie sind folgende:

Bericht der Mehrheit.

Bürger Gesetzgeber! Wenn es bey irgend einem Gesetzworschlag nothwendig war, die Gründe genau

zu entwickeln, worauf eine Commission ihr Gutachten stühet, so ist es gewiß bey dem gegenwärtigen, welches die Unterrichtscommission über die Frage: ob Sittengerichte in Helvetien festgesetzt werden sollen? Ihnen B. G. vorzulegen die Ehre hat.

Während auf der einen Seite diese seit Jahrhunderten in Helvetien eingeführten Sittengerichte, von den Vorstehern und ersten Mitgliedern der protestantischen Kirche, als das einzige und als das zuverlässigste Mittel, dem immer mehr einreißenden Sittenverderbnis Einhalt zu thun, dargestellt und deswegen ihre Wiedereinführung unter den dringendsten, unbefangenen Vorstellungen begehrt werden, äussert man auf der andern Seite gegen die Einführung derselben so verschiedene Einwendungen und so auffallende Bedenklichkeiten, daß es wirklich eines festen sichern Ganges bedarf, um unter den so ganz verschiedenen Gesichtspunkten, aus welchen dieser Gegenstand betrachtet werden soll, endlich dasjenige Resultat hervorzubringen, welches dem wahren Endzweck solcher Sittengerichte und dadurch dem allgemeinen Wohl, am besten entsprechen soll.

Sind Sittengerichte nothwendig? Um diese Frage zu beantworten, bedarf es weiter nichts, als des täglichen Umganges mit Menschen: In jedem auch noch so eingeschränkten Kreise wird man beynabe täglich die traurige Erfahrung machen können, wie oft das häusliche Glück, die innere Ruhe, die wechselseitige Achtung, durch Handlungen und Zufälle gestört werden, denen keine gesetzliche Straffe, nur nachdrucksame Vorstellungen und ernste Pflichterinnerung vorbeugen kann.

Bedarf es einer nähern Schilderung dieses Bildes, so denke man sich den unglücklichen Fall, wo Eltern ihre schönsten Stunden, den größten Theil ihres Vermögens, der Ausbildung ihrer Kinder fruchtlos widmeten, oder wo Eltern von den Pflichten gegen ihre Kinder so weit abweichen, daß sie dieselben in den Fortschritten höherer Ausbildung nicht nur nicht unterstützen, sondern sie auf die eigensinnigste Art darin hemmen oder wohl gar durch Beispiel zum Sittenverderbnis anreizen; oder jenes unglückliche Ehepaar, wo zärtliche Liebe mit roher Unbiegsamkeit, wo unverbrüchliche Treue mit Ausschweifung, häusliche Sorgfalt mit Verschwendung vergolten wird; oder jene Ehe, wo die besten Eheleute in ihrer wechselseitigen Liebe und Treue den Lohn ihrer tugendhaft zurückgelegten Jugend genießen zu können glaubten, und durch Laune, Härte, übertriebene Anmaßungen und unverdiente Vorwürfe von Seite mütterlicher oder misgünstiger Eltern auf die grausamste Art

gekränkt und in ihrem guten Einverständnis gestört werden. Solchen unglücklichen Lagen und Verhältnissen, die vielleicht schon so manches Opfer in seinen besten Jahren ins Grab legten, muß der Staat in ihrem Aufkeimen zuvorzukommen trachten, oder er gewährt jene Vortheile und jene Sicherheit nicht, die man sich aus dem gesellschaftlichen Vertrag versprechen soll: es wird ihm dieß zur doppelten Pflicht in einer Zeit, wo die engsten Bande der gesellschaftlichen Ordnung, wenn nicht ganz aufgelöst, doch gewiß sehr geschwächt wurden. Aber wie kann dieses am zuverlässigsten erzielt werden? Weder Gesetze noch Straffen, weder Richter noch Gefängnisse sind diejenigen Mittel, durch welche man das entweder wankende oder auch zerstörte Einverständnis zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern herzustellen vermögend ist: sobald einmal durch unmittelbare Dazwischenkunft der richterlichen und Polizeibehörden die Gemüther erbittert sind, so wird jeder Versuch zur Wiederherstellung des guten Einverständnisses doppelt erschwert, wo nicht ganz fruchtlos: In solchen Fällen muß auf das Herz unmittelbar gewirkt werden, das weder durch Straffen noch Gesetze geschehen kann. Reichen wir also B. G. mit Freuden einer Anstalt die Hand und unsre Unterstützung, welche ganz zu diesem hohen Endzweck geeignet zu seyn scheint, deren Einrichtung wir nun näher entwickeln wollen.

Der Pfarrer des Orts und 6 Beysitzer gewählt von den sämtlichen Familienvätern, sollen dieses ehrwürdige Gericht bilden: in ihre Hände legt die ganze Gemeinde das wichtige Amt der allgemeinen Versöhnung. Von demselben soll die Erfüllung der heiligsten schönsten Pflichten befördert werden; es ergänze die Lücke, die bisher von der Gesetzgebung offen gelassen wurde; und es wirke da, wo den ersten Zusprüchen des Religionslehrers kein Gehör gegeben worden ist; sein Endzweck sey Beförderung des häuslichen Glückes, Beybehaltung guter Sitten; seine Gewalt bestehe in friedlichen, ernsthaften Ermahnungen, und das Betragen seiner Mitglieder sey das ermunternde Beispiel der ganzen Kirchgemeinde.

Wir würden der Einwendungen, die unter der vorigen Gesetzgebung bey der Berathung über diesen Gegenstand gegen das Beywohnen der Geistlichen bey diesem Gerichte gemacht wurden, nicht erwähnen, wenn wir nicht diesen Anlaß benutzen wollten, um zu zeigen, wie ehrwürdig uns ein Stand sey, der bey genauer Erfüllung seiner Pflichten dem Staat die wichtigsten Vortheile gewährt. Wir wollen dadurch, daß

wir die Geistlichen in dieses Sittengericht verordnen, den offensbaren Beweis laut bekennen, daß wir vereinigt mit ihnen für das Wohl des Ganzen arbeiten wollen, in so fern sie den erhabenen Pflichten ihres Berufes getreu, dieselben inner denjenigen Grenzen ausüben, welche ihnen die Natur ihres Amtes und der Endzweck des Staats vorzeichnen. Wenn einzelne willkürliche Verfügungen während dem Ausbruch der Revolution gegen einzelne Mitglieder des geistlichen Standes wirklich statt gefunden haben, so schließe man nicht daraus, daß es deswegen um Religion und Moralität geschehen sey, wie man solche ängstliche Besorgnisse auszubeitern sich beyfallen ließ. Man straffe auf der einen Seite die Fehler der einzelnen Mitglieder, aber man untersuche und bestraffe dieselben nach denjenigen Formen, nach welchen es die Gesetze und die bürgerliche Freyheit fordern. Aber auf der andern Seite stude dieser ehrwürdige Stand Schutz und Sicherheit seiner Ehre und seiner Rechte gegen willkürliche Eingriffe oder Verläumdungen, woher sie auch kommen möchten. Von dieser Seite haben wir den geistlichen Stand betrachtet, da wir dem Pfarrer eine Stelle im Sittengericht anwiesen. Oder soll es nach einer andern Behauptung, erwiesen unmöglich seyn, solche Sittengerichte mit sittlichen, leidenschaftlosen Menschen zu besetzen, dann bleibt jedem rechtlichen Mann für unser gebeugtes Vaterland nichts mehr zu thun übrig, als ihm die letzte Thräne zu weihen! Nein B. G. so weit ist es doch noch nicht gekommen, daß nicht in jeder Pfarrgemeinde 6 Männer sich vorfinden sollten, in deren Tugend und Rechtschaffenheit man so vieles Zutrauen setzen dürfte, um ihnen die Pflichten der Sittenrichter übertragen zu können; und sollte der Pfarrer nicht jenen untadelhaften Lebenswandel besitzen, der ihm die Eigenschaften eines Sittenrichters zuschrieb, so verdiente ein solcher noch weit weniger, mit der Würde eines Religionslehrers bekleidet zu bleiben.

Die nähere Untersuchung der Competenz, die wir den Sittengerichten einzuräumen vorschlagen, und der Art, nach welcher sie dieselbe ausüben sollen, wird Sie B. G. in Stand setzen, Ihr Urtheil richtig zu fällen, ob denn solche Sittengerichte als heimliche Gerichte angesehen werden sollen? Ob sie ein leidenschaftliches, allen Freyheitssinn unterdrückendes, wahrer Aufklärung nachtheiliges elendes Inquisitionstribunal werden könnten? Ob sie das Grab der Freyheit und den Keim unauslöschlicher Rache und Feindschaft in sich enthalten? Dieses sind die Ausdrücke, die man im

den Einwendungen gegen die Einführung der Sittengerichte aufstellte.

Weder eine Anstalt noch eine Verfassung, noch irgend ein menschliches Unternehmen ist der Gefahr überhoben, durch Mißbräuche all das Gute, das mit ihm verbunden war, zu verlieren. Es muß uns genügen, wenn wir von einer Anstalt beweisen können, daß sie ihrer innern Beschaffenheit und äußern Form nach, gut und zweckmäßig sey. Was man auch immer für Erziehungsanstalten festsetze, sie bleiben größtentheils ohne Wirkung, so lang man nicht zu gleicher Zeit die rohen leidenschaftlichen Ausbrüche bey derjenigen Classe Menschen zu hindern sucht, welche ihre Erziehung früher schon erhalten und die frühere Jugend schon zurückgelegt haben. Man nenne es doch nicht Gewissenszwang, wenn der Gesetzgeber auf diese Classe Menschen durch eine Anstalt zu wirken trachtet, welche alle gütliche Versuche und freundliche Zusprüche anwenden soll, um nicht durch Hinweisen vor die richterlichen Behörden die Erbitterung der Gemüther zu vermehren und alle fernere Ausöhnung zu vereiteln.

Die sorgfältigen Einschränkungen, die wir bey Klagen zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern festzusetzen vorschlagen, ehe dieselben vor das Sittengericht vorgeladen werden dürfen, sind zu auffallend, als daß dieselben einer nähern Entwicklung bedürften, um zu beweisen, daß solche Sittengerichte ganz zur Verbehalten der häuslichen Zufriedenheit, so wie zur Beschützung der bürgerlichen Freiheit geeignet seyen. Sollten die übrigen der Competenz dieser Sittengerichte angewiesenen Fälle zu unbestimmt scheinen, so dürfte diese Besorgniß dadurch gehoben seyn, daß ja nicht einmal die zweyte besondere Ermahnung, welcher 2 Mitglieder beywohnen müssen, geschehen darf, ohne daß nicht das ganze Sittengericht damit einverstanden ist, und dieselbe förmlich verordnet hat.

Uebrigens sind die Begriffe von Anstand, Sitten, Aergerniß und Ausschweifung, dem Rechtschaffnen so deutlich ins Herz geschrieben, daß man darüber von Seite des Sittengerichtes keinen Mißbrauch erwarten soll, welches überdieß der Aufsicht der oberen Gewalten untergeordnet ist. Wir räumen dem Sittengerichte keine Straffe ein, weil dasselbe auf Ehre und Gewissen allein wirken soll. Ist der Fehlende unempfindlich gegen Zusprüche, die ihm derjenige Mann ins Herz legt, unter dessen Leitung und durch dessen Lehre er nicht nur seinen gegenwärtigen Zustand verbessern, sondern sich für eine höhere zukünftige Laufbahn vorbereiten sollte;

ist er unempfindlich für jene Warnungen, die ihm 6 Familienväter wiederholen, welche vielleicht seine Altersgenossen sind, und als solche auf ihn größern Einfluß haben, oder die ihm ihres hohen Alters wegen, ehrwürdig seyn sollten: dann tritt der traurige Fall ein, daß ein solcher Mensch durch Furcht vor Straffe geleitet werden muß, welche nicht ein solches versöhnend und vermittelndes Gericht, sondern die vom Staat aufgestellten richterlichen und Polizey- Behörden, verfügen müssen: Wo Ehre und Gewissen schweigen, da trauert die Menschheit, und schützt sich durch den rächenden Arm des Richters.

Auch die äußere Form dieses Sittengerichts suchten wir mit aller möglichen Vorsicht zu bestimmen, um den Fehlenden an seiner Ehre nicht zu kränken. Erst nach zwey fruchtlosen, durch den Pfarrer gemachten Warnungen, kann jemand vor das Sittengericht vorgeladen werden; es kann seine Sitzungen nie öffentlich halten, und an keinem bestimmten Tag. Die Mitglieder sind zum Stillschweigen verpflichtet, bis die Anzeige an höherer Behörde geschehen ist, und so sind die letzten Mitteln erschöpft, um den Fehlenden zur Besserung auf eine seiner Ehre unnachtheilige Art, zurückzubringen.

Dieses Bürger Gesetzgeber, waren die Beweggründe, die uns bey Abfassung dieses Gutachtens, zur Grundlage dienten.

Noch müssen wir eines Wunsches Erwähnung thun, der in den über diesen Gegenstand eingereichten Bittschriften einstimmig geäußert ward, und der dahin zielt, daß die sogenannten Chor- und Ehegerichte wieder so hergestellt werden möchten, wie sie ehemals bestanden. Sie werden sich aber erinnern, B. Gesetzgeber, daß die katholische Geistlichkeit vom Thurgau und Sentis, beynabe einen ähnlichen Wunsch in ihrer eingereichten Bittschrift geäußert hat, dessen genauere Prüfung Sie der Justizkommission übertragen haben, wohin wir daher auch diese Frage zu überweisen antragen.

## Gesetzborschlag für die Sittengerichte. Titel I.

### Bildung der Sittengerichte.

Art. 1. In jeder Pfarrgemeinde (Kirchhöri) soll ein Sittengericht errichtet werden.

2. Dieses Sittengericht besteht aus dem ersten Pfarrer oder Seelsörger und 6 Aktivbürgern, die Familienväter u. in der Pfarrgemeinde anständig seyn müssen.

(Die Forts. folgt.)